

MOTION VON BEAT VILLIGER, ANDREA HODEL UND MORITZ SCHMID

BETREFFEND ANPASSUNG DES KANTONALEN RICHTPLANES
(AUFNAHME EINER AUTOBAHNRASTSTÄTTE)
(VORLAGE NR. 1338.1 - 11729)

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 14. JUNI 2005

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit eingangs genannter Motion vom 11. Mai 2005 (Vorlage Nr. 1338.1 - 11729) verlangen die Kantonsräte Beat Villiger, Baar, Andrea Hodel, Zug, und Moritz Schmid, Walchwil sowie 52 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner eine Anpassung des kantonalen Richtplans vom 29. Januar 2004. Im Raum Rotkreuz soll unmittelbar östlich des Weilers Berchtwil eine Autobahnraststätte als räumlich abgestimmter Standort im kantonalen Richtplan festgesetzt werden und im Richtplantext sowie in der Richtplankarte erscheinen. Die Motion soll sofort erheblich erklärt werden. Der Regierungsrat soll den Auftrag innert der von drei auf ein Jahr verkürzten Frist erledigen (§ 39^{bis} Abs. 3 des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932; BGS 141.1, kurz GO KR).

Wir unterbreiten Ihnen ausnahmsweise vor der Kantonsratssitzung schriftlich Bericht und Antrag zu dieser Motion. §§ 37 und 39 GO KR sehen ein solches Vorgehen nicht ausdrücklich vor, lassen es jedoch aufgrund der allgemeinen Verfahrensgrundsätze durchaus zu.

Kurze Begründung dieses Vorgehens: Der Regierungsrat ist mit dem beantragten Verfahren gemäss Motion (sofortige Behandlung) nicht einverstanden. Er beantragt in Anbetracht der Komplexität des Geschäftes die ordentliche Überweisung an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag. Dies erlaubt ihm, sich vertieft und gründlich mit

den verschiedenen Teilbereichen dieses facettenreichen Geschäftes auseinanderzusetzen. Es ist jedoch nicht auszuschliessen, dass die Motion an der nächsten Kantonsratssitzung sofort behandelt wird (mit 2/3 Mehrheit). Für diesen Fall unterbreitet Ihnen der Regierungsrat seine materiellen Überlegungen schriftlich. Dies erlaubt Ihnen, sich in diesem komplexen Geschäft mit weitreichenden Folgen bereits vor der Sitzung mit den Argumenten des Regierungsrates auseinanderzusetzen. Sollten Sie die Motion nicht sofort behandeln und - was üblich ist - an den Regierungsrat zu Bericht und Antrag überweisen, bleiben weitergehende Ausführungen in der späteren regierungsrätlichen Vorlage vorbehalten.

1. Autobahnraststätte bei Berchtwil?

Unbestritten ist, dass eine Autobahnraststätte an dem von der Motion geforderten Standort technisch machbar wäre. Das haben wir bei der Behandlung der Motion von Marcel Meyer betreffend Machbarkeit einer Autobahnraststätte auf dem Zuger Nationalstrassennetz festgehalten (Vorlage Nr. 1066.2 - 11666; Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. Februar 2005). Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) hat auch gegenüber einem Initianten der Zuger Autobahnraststätte bestätigt, dass es eine Raststätte bei Rotkreuz auch in seine Erwägungen zur Raststätte Knonaueramt, die in der Gemeinde Affoltern am Albis geplant ist, einbezogen hat. Im Brief vom 11. April 2005 an die Baudirektion Kanton Zürich hat es unter anderem festgehalten, dass sämtliche Anpassungen am bestehenden Projekt der Nationalstrasse zulasten der Interessengemeinschaft Raststätte Knonaueramt gingen und dass die Genehmigung des Projektes durch das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) nach Einreichung des Ausführungsprojektes erfolge. Das ASTRA hat weiter die Dichte der Raststätten auf schweizerischen Nationalstrassen tabellarisch dargestellt und für den Abschnitt Zürich bis Bellinzona auch mit einer Raststätte Knonaueramt keine dichtere Abfolge von Raststätten ermittelt, als sie andernorts vorkommt.

Was das ASTRA jedoch nicht erwogen hat, waren die raumplanerischen und umweltrechtlichen Fragen. Diese werden von anderen Fachstellen der Bundesverwaltung zuhanden des UVEK zu beantworten sein. Wir nennen beispielsweise das Bundesamt für Landwirtschaft für die Fruchtfolgeflächen, das Bundesamt für Raumentwicklung oder die Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission, Letztere im Zusammenhang mit dem Schutz des Weilers Berchtwil.

Der vorgesehene Standort befriedigt aus folgenden Gründen nicht:

- **Zersiedelung (Raumplanung):** Die Trennung von Siedlung und Landschaft ist unverändert ein Eckwert der Raumplanung. Im Raum Rotkreuz bildet die Autobahn die klare Grenze zwischen dem Siedlungsgebiet und der weiteren Landschaft zwischen Rotkreuz und Hünenberg. Die Autobahnraststätte wäre ein erster Schritt für die weitere Zersiedelung eines wichtigen Naherholungsgebietes.
- **Probleme mit der Fruchtfolgefläche:** Das Projekt läge in einer neuen Landschaftskammer, welche von der Landwirtschaft geprägt ist. Die Böden bestehen aus wertvollen Fruchtfolgeflächen. Der Kanton Zug hat ohnehin Mühe, die vom Bund geforderten 3'000 ha Fruchtfolgeflächen zu sichern.
- **Verletzung des gesetzlichen Ortsbildschutzes:** Nach der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) vom 9. September 1981 (SR 451.12) gehört der Weiler Berchtwil zu den schützenswerten Ortsbildern von nationaler Bedeutung. Wenn die Bundesbehörden eine Autobahnraststätte als Nebenanlage der Nationalstrasse genehmigen sollen, müssen sie auch Einzelheiten des Schutzes nach ISOS prüfen. Danach soll das Umgelände von Berchtwil frei sein von Bauten. Die Raststätte würde zu diesem Umgelände gehören. Die Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission dürfte sich gegenüber der zuständigen Bundesbehörde negativ zum Standort der Raststätte nördlich der Autobahn äussern.
- **Sicherheitsprobleme:** Vertieft zu prüfen wären Fragen der allgemeinen Sicherheit, der Verkehrssicherheit sowie die Auswirkungen auf den Aufwand der Polizei. Mit der Gemeinde wäre zudem die Littering- und die Lärmimmissionsproblematik zu erörtern.
- **Zweifel am Bedürfnis:** Eine Autobahnraststätte sollte nicht an einem Seitenast, sondern zwischen den beiden Verzweigungen Blegi und Rütihof liegen. Hier ist das grösste Verkehrsaufkommen. Einen solchen Standort haben die Einwohnergemeinden Hünenberg und Cham allerdings abgelehnt.

- **Hohe Kosten:** Das Projekt ist für die privaten Investoren kostspielig. Sie müssten eine neue Rampe mit Brücke über die Autobahn samt Lärmschutzwänden erstellen. Vor kurzem errichtete Lärmschutzwände müssten abgebrochen werden.
- **Zusatzverkehr:** Die Autobahnraststätte würde Zusatzverkehr auf Achsen auslösen, die nach Eröffnung der Autobahn im Knonaueramt bis an die Grenze belastet sein werden.
- **Zweifel am freihändigen Landerwerb:** Das für die Raststätte benötigte Land müsste der Kanton erwerben, da er - jedenfalls bis zum Inkrafttreten der NFA-Gesetzgebung - Eigentümer der Nationalstrasse samt Nebenanlagen ist. Der Kanton könnte die Nebenanlage auf dem Konzessionsweg einer Betreibergesellschaft zur Verfügung stellen. Der Kanton bezahlt für Landwirtschaftsland maximal Fr. 20.--/m². Ob unter diesen Umständen das Land freihändig erworben werden kann, ist offen.
- **Beeinträchtigung eines Naherholungsgebietes:** Die rückwärtige Erschliessung der Raststätte soll auf einer im Richtplan ausgewiesenen kantonalen Radroute verlaufen und berührt ein heute intaktes Naherholungsgebiet von Rotkreuz. Beide Nutzungen würden durch Mehrverkehr wegen der Autobahnraststätte beeinträchtigt.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass eine Autobahnraststätte auch positive Seiten hat. Sie schafft neue Arbeitsplätze für Personen mit geringer Berufsqualifikation und damit zusätzliches Einkommen. Die Raststätte würde ein grosses Bauvolumen auslösen. Regionale Produkte und Dienstleistungen erhielten eine Verkaufsplattform, auch der Tourismus. Wesentliche Einnahmen ergäben sich aus dem Treibstoff- und Produkteverkauf sowie aus weiteren Dienstleistungen, wie dem Restaurant und dem Hotel.

Die Interessenabwägung spricht dagegen, die Motion erheblich zu erklären. Umso weniger lässt sich eine sofortige Behandlung vertreten. Wir beantragen Ihnen, davon abzusehen.

2. Verkürzte Frist zur Anpassung des kantonalen Richtplans?

Die Erledigung erheblich erklärter Motionen (und Postulate) erfolgt nach § 39^{bis} Abs. 1 GO KR durch Vorlage an den Kantonsrat innert dreier Jahre. Der Kantonsrat kann jedoch bei der Erheblicherklärung gestützt auf § 39^{bis} Abs. 3 GO KR eine davon abweichende Frist beschliessen. Die Motion sieht eine abgekürzte Erledigungsfrist von einem Jahr vor. Der Regierungsrat ist damit nicht einverstanden, weil die Zeit zu knapp wäre. Wohl könnte die Baudirektion den Richtplan innert eines Jahres anpassen, die 60 Tage öffentliche Auflage, die Vorbereitung des Berichts und Antrags an den Kantonsrat und die Beschlussfassung im Kantonsrat eingerechnet. Die Bundesbehörde liesse sich jedoch nicht zwingen, ebenfalls innert zweier Monate Stellung zu nehmen. Wir beantragen Ihnen daher, für den Fall der Erheblicherklärung der Motion gestützt auf § 39^{bis} Abs. 3 GO KR eine Erledigungsfrist von zwei Jahren zu beschliessen.

3. Zusammenfassung und Antrag

Sofern der Kantonsrat die Motion erheblich erklärt, geschieht dies im Wissen, dass einer Autobahnraststätte bei Berchtwil gewichtige öffentliche Interessen entgegenstehen, die von den privaten Interessen nicht aufgewogen werden. Das Projekt könnte auch einschlägige Bundesgesetze verletzen. Eine sofortige Behandlung drängt sich unter diesen Umständen nicht auf. Vielmehr soll der Regierungsrat Gelegenheit haben, das komplexe Motionsbegehren fundiert und unter Abwägung der verschiedensten Aspekte abzuklären. Danach ist dem Kantonsrat - wie es üblich ist - Bericht und Antrag zu unterbreiten. Sollte der Kantonsrat entgegen dem Antrag des Regierungsrates die Motion erheblich erklären, ist dem Regierungsrat eine Frist von zwei Jahren zur Erledigung (Anpassung kantonalen Richtplan) einzuräumen, weil ein einziges Jahr mutmasslich nicht ausreichen wird.

Wir unterbreiten Ihnen daher folgende **A n t r ä g e**,

1. die Motion dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag zu überweisen (keine sofortige Behandlung);
2. für den Fall, dass die sofortige Behandlung beschlossen wird, die Motion nicht erheblich zu erklären.

3. für den Fall, dass der Kantonsrat die Motion sofort erheblich erklären sollte, dem Regierungsrat nicht eine Frist von einem Jahr, sondern eine solche von zwei Jahren zur Anpassung des kantonalen Richtplans zu setzen.

Zug, 14. Juni 2005

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber: Tino Jorio